

Examenskurs Privatrecht – 8. Besprechungsfall

Sachverhalt

Kaufmann K hat vor, in seinem Urlaub in die Berge nach Bayern zu fahren. Weil er gerne auch mal schnell fährt und sich die bayerischen Autobahnen bestens dazu eignen, ist er begeistert, als er am 06.07. im Internet auf eine „AntiBlitzFolie“, eine durchsichtige Spezialfolie, stößt, die, ohne es zu beschädigen, über das Fahrzeugkennzeichen geklebt wird und so den Blitz bei Geschwindigkeitskontrollen reflektiert. Sogleich bestellt er die Folie online beim Versandhaus V zum Preis von 150 EUR zzgl. Versandkosten und bezahlt sofort. Nach den wirksam einbezogenen allgemeinen Geschäftsbedingungen des V hat der Käufer im Falle des Widerrufs keinen Anspruch auf Erstattung der Hin- und Rücksendekosten.

Mehr Geld will er in die Vorbereitung seines Urlaubs eigentlich nicht investieren, erliegt aber erneut den unwiderstehlichen Angeboten des V, als er ein Netbook zum Preis von 400 EUR zzgl. Versandkosten findet, das ihm die Zeit im Urlaub versüßen könnte. Da er sich nicht ganz sicher ist, ob es wirklich seinen Geschmack trifft, bestellt er dieses auf Rechnung.

Damit noch nicht genug. Gleich nachdem er auch diesen Einkauf abgeschlossen hat, fällt ihm ein, dass er jetzt etwas für seine Freundin M benötigt, damit diese ihm seinen Kaufrausch verzeiht. Daher kauft er für diese noch schnell eine getönte Tagescreme zum Preis von 25 EUR zzgl. Versandkosten und zahlt hierfür sofort.

Die Lieferung der Gegenstände erfolgt am 09.07. an die von K angegebene Adresse seines Unternehmens. Inzwischen möchte der K die Antiblitzfolie und das Netbook jedoch nicht mehr haben, da sein Urlaub wegen eines Personalengpasses ausfallen muss. Als M am 22.07. ihr Geschenk auspackt, öffnet sie die Tagescreme, testet sie auf ihrer Haut und stellt sofort fest, dass ihr die Farbe nicht gefällt.

Nachdem nun also die gesamte Bestellung jeweils mit dem Vermerk „retour“ zurückgeschickt werden soll, übergibt K am 23.07.2015 das Netbook dem Spediteur S. Noch am gleichen Tag schickt K - jeweils getrennt - auch die unbenutzte Antiblitzfolie und die Creme per Post zurück, die bei V am 27.07. eintreffen. Dieser verweigert hinsichtlich der Creme jedoch die Annahme, da sie geöffnet worden sei.

Auch mit der Rücksendung des Netbooks läuft es nicht gut. Bei einem von S unverschuldeten Unfall wird der LKW stark beschädigt und geht in Flammen auf. S sitzt am Straßenrand und denkt verzweifelt, dass die gesamte Ladung sowieso verloren ist. Der Unfallbeteiligte U hingegen stolpert über die Kiste mit dem Netbook, die bei dem Unfall aus dem LKW geschleudert worden ist. U stellt erfreut fest, dass das Netbook heil geblieben ist. Da er stets knapp bei Kasse ist, sieht er seine Chance, nimmt es mit und verkauft das Netbook seinem Freund F für 200 EUR. F wundert sich zwar über die unerwartet günstige Kaufgelegenheit, da er aber von U schon öfter etwas günstig erworben hat, fragt er nicht weiter nach.

Zuhause stellt F fest, dass ihm die Speicherkapazität des Netbooks nicht ausreicht. Daher stellt er es mitsamt einer ordnungsgemäßen Widerrufsbelehrung in seinen Powersellershop bei Ebay ein.

E ersteigert es und erhält unmittelbar nach Zuschlagserteilung eine E-Mail mit der Widerrufsbelehrung. Das Netbook wird ihm am 03.09. zugestellt. Da es ihm aber auch nicht gefällt, schickt er es am 24.09. mit nicht weiter begründeten Widerrufsklärung an F zurück und verlangt den bereits bezahlten Kaufpreis zurück.

Welche Ansprüche haben K, V, und E?

Bearbeitungshinweis:

Ansprüche gegen M, gegen S und gegen U sind nicht zu prüfen.

Fragen der straf- oder straßenverkehrsrechtlichen Verantwortlichkeit sind nicht zu prüfen.

Es ist davon auszugehen, dass V bei den Verkäufen ordnungsgemäße Widerrufsbelehrungen erteilt hat.